

	<p align="center"><b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> Erstellt in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung 2015/830 zur Änderung der EG-Verordnung 1907/2006 REACH.</p>	<p>Datum der Ausarbeitung: 11.04.2011 Aktualisierungsdatum: 01.10.2020</p>
	<b>NS400 GR2</b>	<p>Version: 3.0 Seite 1 von 9</p>

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Name des Produkts: **NS400 GR2**

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung Waschmittel, stark alkalisch. Für den professionellen Einsatz.

Nicht empfohlene Anwendungen: Keine verfügbaren Daten.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Name und Adresse:

**NANOSYSTEM s.c.**,  
ul. Conrada 63  
31-357 Kraków

+48 12.290 25 25

Telefonnummer: +48 12.290 25 25  
E-Mail-Adresse der Person, die für die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts verantwortlich ist:  
info@nanosystem.info

1.4. Notrufnummer

998, 999, 112

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Definition des Produkts: Gemisch

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP)

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen (Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Gefahrenkategorie 2)

Eye Irrit.2 H319 Verursacht schwere Augenreizung (Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2)

### 2.2. Kennzeichnungselemente

**Zusätzliche Informationen auf dem Etikett:**

Nicht zutreffend

**Piktogramme:**



**Signalwort:**

Achtung

**Gefahrenhinweise:**

H315 Verursacht Hautreizungen

H319 Verursacht schwere Augenreizung

**Sicherheitshinweise:**

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P302 + P352 Bei Berührung mit der Haut: Mit viel Wasser waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

	<p align="center"><b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> Erstellt in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung 2015/830 zur Änderung der EG-Verordnung 1907/2006 REACH.</p>	<p>Datum der Ausarbeitung: 11.04.2011 Aktualisierungsdatum: 01.10.2020</p>
	<b>NS400 GR2</b>	<p>Version: 3.0 Seite 2 von 9</p>

P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

### 2.3. Ergänzende Gefahreninformationen

Die Bestandteile des Gemisches erfüllen nicht die Kriterien PBT oder vPvB gemäß Anhang VIII der Verordnung REACH.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

**3.1. Stoff:** Nicht zutreffend

**3.2. Gemisch:**

Name des Stoffes	Identifikationsnummer	[Gew.-%]	Einstufung nach (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]
<b>Natriumhydroxid</b>	Index: 011-002-00-6 EG: 215-185-5 CAS: 1310-73-2 REACH-Registriernummer: 2119457892-27-XXXX	≤1,4	Skin Corr. 1A H314 Met. Corr. 1 H290
<b>Kaliumhydroxid</b>	Index: 019-002-00-8 EG: 215-181-3 CAS: 1310-58-3 REACH-Registriernummer: 2119487136-33-XXXX	≤0,8	Acute Tox. 4 H302 Skin Corr. 1A H314

Spezifische Konzentrationsgrenzen für Natriumhydroxid:

Eye Irrit. 2; H319: 0,5 % ≤ C < 2 %

Skin Corr. 1A; H314: C ≥ 5 %

Skin Corr. 1B; H314: 2 % ≤ C < 5 %

Skin Irrit. 2; H315: 0,5 % ≤ C < 2 %

Spezifische Konzentrationsgrenzen für Kaliumhydroxid:

Eye Irrit. 2; H319: 0,5 % ≤ C < 2 %

Skin Corr. 1A; H314: C ≥ 5 %

Skin Corr. 1B; H314: 2 % ≤ C < 5 %

Skin Irrit. 2; H315: 0,5 % ≤ C < 2 %

Es gibt keine zusätzlichen Inhaltsstoffe, die nach Kenntnis des Herstellers zur Einstufung des Produkts beitragen. Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der H-Sätze.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

**Nach Augenkontakt:** Kontaktlinsen entfernen, falls vorhanden und möglich. Verunreinigte Augen bei weit geöffneten Augenlidern unter fließend Wasser ca. 10 – 15 Minuten ausspülen. Einen scharfen Wasserstrahl vermeiden, da dieser eine Gefahr für die Hornhaut darstellen könnte. Beim Auftreten und Andauern von Reizungen oder Rötungen der Augen einen Arzt kontaktieren.

**Bei Einatmen:** Betroffene an die frische Luft oder legen in eine Position legen, die das Atmen erleichtert. Für Ruhe sorgen und vor Wärmeverlust schützen. Beim Auftreten von Symptomen wie Reizung der Atemwege, Atembeschwerden oder anderen Vergiftungserscheinungen sofort einen Arzt anfordern. Bei Atemstillstand oder unregelmäßiger Atmung künstliche Beatmung anwenden.

	<p align="center"><b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> Erstellt in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung 2015/830 zur Änderung der EG-Verordnung 1907/2006 REACH.</p>	<p align="right">Datum der Ausarbeitung: 11.04.2011 Aktualisierungsdatum: 01.10.2020</p>
	<b>NS400 GR2</b>	<p align="right">Version: 3.0 Seite 3 von 9</p>

**Bei Hautkontakt:** Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehe und die kontaminierte Haut mit viel Wasser und Seife abwaschen. Verunreinigte Kleidungsstücke vor dem nächsten Gebrauch gründlich waschen. Beim Auftreten und Andauern von Reizungen einen Arzt kontaktieren.

**Bei Verschlucken:** Ist der Geschädigte bewusstlos, ihn in die stabile Seitenlage bringen und sofort einen Arzt rufen. Für Belüftung sorgen.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen der Exposition

Keine verfügbaren Daten

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Exposition gegenüber dem Gemisch oder beim Auftreten besorgniserregender Symptome, wie z. B. Reizung der Haut, der Augen, der Atemwege, Atemnot, Schwindelgefühl, sofort einen Arzt kontaktieren. Sicherheitsdatenblatt oder Etikett vorzeigen.

**Hinweise für den Arzt:** Symptombehandlung.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

**Geeignete Löschmittel:** Löschschaum, Kohlendioxid, Trockenlöschpulver, Wassernebel.

**Ungeeignete Löschmittel:** kompakter, direkter Wasserstrahl.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand werden unter Einwirkung hoher Temperaturen thermische Zersetzungprodukte freigesetzt, die Kohlenmonoxid und Kohlendioxid enthalten.

Aufgrund des Gehalts an Natriumhydroxid im Gemisch kann bei Kontakt mit Leichtmetallen Wasserstoff freigesetzt werden, der eine Gefahr darstellt.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

**Schutzausrüstung für Feuerwehrleute:** Bei der Brandbekämpfung und bei Rettungsarbeiten unter Brandbedingungen müssen die Feuerwehrleute Schutzkleidung (einschließlich Helm, Handschuhe, Gummistiefel) und ein Atemschutzgerät mit einer Maske tragen, die das gesamte Gesicht bedeckt.

**Schutzmaßnahmen für Feuerwehrleute:** Behälter, die dem Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen, und – insofern dies möglich ist – aus der Gefahrenzone entfernen. Verhindern, dass verschüttete Stoffe und Löschmittel mit dem Löschwasser ins Grundwasser, in Trinkwasserfassungen und in die Kanalisation gelangen. Das Löschwasser und die Überreste nach dem Brand in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften entsorgen.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

##### Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Umgebung über den Unfall informieren; aus der Gefahrenzone alle Personen entfernen, die nicht an der Beseitigung des Unfalls teilnehmen; Im Bedarfsfall eine Evakuierung veranlassen. Verunreinigung der Haut und der Augen vermeiden. Einatmen der Dämpfe vermeiden. Eine wirksame Belüftung sicherstellen. Alle Zündquellen entfernen. Nicht rauchen.

##### Einsatzkräfte:

Falls Schutzkleidung erforderlich ist, siehe ABSCHNITT 8.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

	<p align="center"><b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> Erstellt in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung 2015/830 zur Änderung der EG-Verordnung 1907/2006 REACH.</p>	<p>Datum der Ausarbeitung: 11.04.2011 Aktualisierungsdatum: 01.10.2020</p>
	<b>NS400 GR2</b>	<p>Version: 3.0 Seite 4 von 9</p>

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation, in Oberflächen- oder Grundwasser oder in tiefer gelegene Gebiete gelangen. Es sind die zuständigen Behörden zu informieren, wenn das Produkt eine Umweltverschmutzung verursacht hat (Abwasser, Wasserläufe, Boden oder Luft).

#### **6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Leck schließen, wenn dies ohne Gefahren möglich ist. Verschüttete Stoffe mechanisch in einem verschlossenen Behälter auffangen und zur Entsorgung an ein dafür zugelassenes Unternehmen übergeben. Entsprechende Lüftung am Ort des Unfalls sicherstellen. Verschmutzte Stellen mit viel Wasser abwaschen.

#### **6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung wurden in ABSCHNITT 8 angegeben.  
Informationen zum Umgang mit Abfällen wurden in ABSCHNITT 13 angegeben.

### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### **7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

##### **Schutzmaßnahmen**

Vermeiden Sie die Kontamination der Haut, der Augen und das Einatmen des Produkts. Persönliche Schutzausrüstung tragen siehe ABSCHNITT 8). Beim Arbeiten mit dem Gemisch muss ein effektiver Luftaustausch gewährleistet sein. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Von Feuerquellen fernhalten, nicht rauchen.

##### **Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz:**

Während der Arbeit mit dem Produkt nicht essen, trinken und rauchen. Regeln der persönlichen Hygiene einhalten. Vor jeder Pause und nach Beendigung der Arbeit Hände waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten der Speiseräume abnehmen. Verschmutzte Kleidung vor erneutem Gebrauch waschen. Entsprechende Lüftung am Arbeitsplatz sicherstellen. Verschüttungen vermeiden.

#### **7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

In originalen, entsprechend gekennzeichneten, dicht verschlossenen Verpackungen an einem kühlen, gut belüfteten Lagerort lagern. Von Säuren fernhalten.

#### **7.3. Spezifische Endanwendungen**

Waschmittel.

### **ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung**

#### **8.1. Zu überwachende Parameter**

Nationale MAK

Name des Stoffes	MAK (mg/m <sup>3</sup> )	STEL (mg/m <sup>3</sup> )	MZK (mg/m <sup>3</sup> )
Natriumhydroxid	0,5	1	–
Kaliumhydroxid	0,5	1	–

Gemeinschafts-MAK – Nicht bestimmt

DNEL – Keine Daten verfügbar

PNEC – Keine Daten verfügbar

#### **8.2. Überwachung der Exposition**

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzzvorschriften verwendet werden. Während der Arbeit mit dem Produkt nicht essen, trinken und rauchen. Regeln der persönlichen Hygiene einhalten. Vor jeder Pause und nach Beendigung der Arbeit Hände waschen.

### Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

#### Augen-/Gesichtsschutz

Berührung mit den Augen vermeiden. Gemäß Risikobewertung Schutzbrille mit Seitenschutz oder Gesichtsschutz je nach Risikobewertung anwenden. Für den Schutz der Augen sind attestierte Geräte gemäß der Norm EN 166 zu verwenden.

#### Schutz der Haut:

Schutz der Hände: Chemikalienbeständige Handschuhe aus einem Material, das vom Handschuhhersteller für den Kontakt mit diesem Produkt zugelassen ist. Chemikalienbeständige Handschuhe aus einem Material, das vom Handschuhhersteller für den Kontakt mit diesem Produkt zugelassen ist.

Bei der Wahl des richtigen Handschuhs kommt es nicht nur auf das Material an, sondern auch auf die Qualität, die von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich ist. Informationen über die Durchbruchszeiten sind beim Hersteller zu erfragen. Die angewendeten Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der Richtlinie 89/686/EWG und der Norm EN 374 entsprechen.

Schutz der übrigen Haut: Gegen Chemikalien beständige Schutzkleidung (Schürze, Schuhe) verwenden. Arbeitskleidung nicht zusammen mit Privatkleidung aufbewahren. Verschmutzte Kleidung vor dem nächsten Gebrauch waschen.

**Schutz der Atemwege:** Bei unzureichender Belüftung ist eine Maske mit einem der Norm EN 14387 entsprechenden Filter zu verwenden.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Es sind regelmäßige Messungen der Konzentrationen der Bestandteile in der Luft sicherzustellen, um eine Überschreitung der Konzentrationen in der Arbeitsumgebung nicht zuzulassen. Ein Eindringen in die Kanalisation, Wasserläufe oder den Boden darf nicht zugelassen werden. Es sind die zuständigen Behörden zu informieren, wenn das Produkt eine Umweltverschmutzung verursacht hat (Boden, Kanalisation, Wasserläufe).

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Farblose Flüssigkeit
Geruch	charakteristisch
Geruchsschwelle	Keine verfügbaren Daten
pH-Wert	10,2
Schmelz-/Gefrierpunkt	Keine verfügbaren Daten
Siedepunkt und Bereich der Siedetemperatur	100 °C (1013 hPa)
Entflammungstemperatur	89°C
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine verfügbaren Daten
Brennbarkeit (Festkörper, Gas)	Nicht zutreffend
obere/untere Brennbarkeitsgrenze oder obere/untere Explosionsgrenze	10,5% / 1,1%
Dampfdruck (kPa):	26 hPa (20 °C)
Dampfdichte	Keine verfügbaren Daten

	<p align="center"><b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> Erstellt in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung 2015/830 zur Änderung der EG-Verordnung 1907/2006 REACH.</p>	<p align="right">Datum der Ausarbeitung: 11.04.2011 Aktualisierungsdatum: 01.10.2020</p>
	<b>NS400 GR2</b>	<p align="right">Version: 3.0 Seite 6 von 9</p>

Relative Dichte	1,01 g/cm <sup>3</sup> ( 20°C)
Löslichkeit	Mischbarkeit mit Wasser
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Keine verfügbaren Daten
Entflammungstemperatur	Keine verfügbaren Daten
Zerfallstemperatur	Keine verfügbaren Daten
Viskosität	Keine verfügbaren Daten
Explosionseigenschaften	Keine verfügbaren Daten
Oxidierungseigenschaften	Keine verfügbaren Daten

**9.2. Sonstige Angaben:** Keine verfügbaren Daten

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs- und Anwendungsbedingungen nicht reaktiv.

### 10.2. Chemische Stabilität

Produkt stabil unter den normalen Anwendungs- und Lagerungsbedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine verfügbaren Informationen.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Hohe Temperaturen, direkte Sonneneinstrahlung, elektrische Funken, offene Flammen und andere Zündquellen vermeiden.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Aufgrund des hohen pH-Wertes nicht mit Säuren mischen.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Nutzungsbedingungen sollte kein gefährlicher Zerfall des Produkts auftreten.

## ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

Keine verfügbaren Angaben für das Produkt.

#### Kaliumhydroxid

LD50 (Ratte, oral) 273 mg/kg

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Reizt die Haut.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung:

Reizt die Augen.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

In Anlehnung an die vorliegenden Daten sind die Kriterien einer Klassifizierung nicht erfüllt.

#### Keimzell-Mutagenität

In Anlehnung an die vorliegenden Daten sind die Kriterien einer Klassifizierung nicht erfüllt.

#### Karzinogenität

In Anlehnung an die vorliegenden Daten sind die Kriterien einer Klassifizierung nicht erfüllt.

#### Reproduktionstoxizität

	<p align="center"><b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> Erstellt in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung 2015/830 zur Änderung der EG-Verordnung 1907/2006 REACH.</p>	<p>Datum der Ausarbeitung: 11.04.2011 Aktualisierungsdatum: 01.10.2020</p>
	<b>NS400 GR2</b>	<p>Version: 3.0 Seite 7 von 9</p>

In Anlehnung an die vorliegenden Daten sind die Kriterien einer Klassifizierung nicht erfüllt.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition**

In Anlehnung an die vorliegenden Daten sind die Kriterien einer Klassifizierung nicht erfüllt.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition**

In Anlehnung an die vorliegenden Daten sind die Kriterien einer Klassifizierung nicht erfüllt.

**Aspirationsgefahr**

In Anlehnung an die vorliegenden Daten sind die Kriterien einer Klassifizierung nicht erfüllt.

**Zusätzliche Informationen**

Das Produkt ist mit der für Chemikalien üblichen Sorgfalt zu behandeln.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Keine verfügbaren Angaben für das Produkt.

**Natriumhydroxid**

Fisch (Lepomis macrochirus) LC50 157 mg/l, Expositionszeit: 48 h

**Kaliumhydroxid**

Fisch (Gambusia affinis) LC50 80 mg/l, Expositionszeit: 96 h

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine verfügbaren Angaben für das Produkt.

### 12.3. Bioakkumulationspotential

Keine verfügbaren Angaben für das Produkt.

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine verfügbaren Angaben für das Produkt.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Bestandteile des Gemisches erfüllen nicht die PBT- oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang VIII der Verordnung REACH.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Berichte über unerwünschte Wirkungen oder kritische Risiken.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder andere Wasserläufe gelangen lassen. Nicht auf Abfalldeponien lagern. Das Material muss als Abfall zur Entsorgung oder zum Recycling übergeben werden. Leere Verpackungen können Produktreste enthalten. Die Entsorgung des Produkts muss mit den Anforderungen des Umweltschutzes und den gesetzlichen Vorgaben für die Entsorgung von Abfällen sowie den Anforderungen der lokalen Behörden übereinstimmen. Verpackungen, die nicht gereinigt werden können, sind wie das Produkt selbst zu behandeln.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	<b>ADR/RID</b>	<b>ADN/ADNR</b>	<b>IMDG</b>	<b>IATA</b>
<b>14.1. UN-Nummer</b>	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
<b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

	<p style="text-align: center;"><b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>  Erstellt in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung  2015/830 zur Änderung der EG-Verordnung 1907/2006  REACH.</p>	<p>Datum der  Ausarbeitung:  11.04.2011  Aktualisierungsdatum:  01.10.2020</p>
	<b>NS400 GR2</b>	<p>Version: 3.0  Seite 8 von 9</p>

<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
<b>14.5. Umweltgefahren</b>	Nein	Nein	Nein	Nein
<b>14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</b>	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
<b>14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code</b>	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit späteren Änderungen.

Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europaparlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 in Sachen Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkungen von Chemikalien und der Bildung der Europäischen Chemikalien Agentur, welche die die Richtlinie 1999/45/EG ändert und die Verordnung des Rates (EG) Nr. 793/93 und die Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1488/94, sowie die Richtlinie des Rates 76/769/EWG und die Richtlinie der Kommission 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG aufhebt.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit späteren Änderungen).

ATP11 – VERORDNUNG (EU) Nr. 2018/669 DER KOMMISSION vom 16. April 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

Verordnung des Gesundheitsministers vom 10. August 2012 über die Kriterien und die Art der Klassifizierung von chemischen Stoffen und ihrer Gemische.

Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über die Untersuchungen und Messungen gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz.

Konsolidierter Text der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 7. Juni 2017 über die höchsten zulässigen Konzentrations- und Intensitätswerte von Schadstoffen am Arbeitsplatz.

Verordnung des Ministers für Wirtschaft vom 21. Dezember 2005 über die grundlegenden Anforderungen an individuelle Schutzmittel (mit späteren Änderungen)

Verordnung des Ministerrats vom 13. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung über die Liste der Arbeiten, die besonders beschwerlich oder gesundheitsschädlich für Frauen sind (mit späteren Änderungen).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 26. März 2015 zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von ärztlichen Untersuchungen von Arbeitnehmern, den Umfang der Gesundheitsvorsorge für Arbeitnehmer und die Ausstellung von ärztlichen Bescheinigungen für die im Arbeitsgesetzbuch vorgesehenen Zwecke.

Verordnung des Gesundheitsministers vom 24. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung über Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene im Zusammenhang mit dem Auftreten chemischer Stoffe an Arbeitsplätzen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.

Gesetz vom 31. März 2004 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene (mit späteren Änderungen).

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Hersteller nahm keine Bewertung der chemischen Sicherheit des Gemischs vor.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

	<p align="center"><b>SICHERHEITSDATENBLATT</b> Erstellt in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung 2015/830 zur Änderung der EG-Verordnung 1907/2006 REACH.</p>	<p>Datum der Ausarbeitung: 11.04.2011 Aktualisierungsdatum: 01.10.2020</p>
	<b>NS400 GR2</b>	<p>Version: 3.0 Seite 9 von 9</p>

Klassifizierung und Verfahren zur Einstufung des Gemisches gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:  
H315 Verursacht Hautreizungen  
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

#### **Vollständiger Text der H-Sätze**

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.  
H302 Schädlich bei Verschlucken.  
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

#### **Vollständiger Text der CLP/GHS-Einstufung**

Met. Corr. 1 H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein – Kategorie 1  
Acute Tox. 4 H302 Schädlich bei Verschlucken – Kategorie 4  
Skin Corr. 1A H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden – Kategorie 1

#### **Liste der Abkürzungen und Definitionen**

PBT – Persistenter, bioakkumulativer und toxischer Stoff  
vPvB – Sehr persistenter und sehr bioakkumulativer Stoff  
MAK – Maximale Arbeitsplatzkonzentration  
DNEL – Keine Änderungen hervorrufendes Niveau  
PNEC – Vorausgesagte Konzentration bis zu der sich keine Auswirkungen auf die Umwelt zeigen  
LD50 – Tödliche Dosis für 50 % der Testpopulation (mediane tödliche Dosis)  
LC50 – Tödliche Konzentration für 50% der Testpopulation  
EC50 – Konzentration, bei der 50 % der Bevölkerung betroffen sind  
Kow – n-Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient  
ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße  
RID – Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr  
ADN – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen  
IMDG – Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr  
IATA – Internationale Flug-Transport-Vereinigung

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beruhen auf Daten, die von den Herstellern der in dem Gemisch enthaltenen Stoffe zur Verfügung gestellt wurden, auf Daten, die von der Europäischen Chemikalienagentur verbreitet wurden, und auf dem derzeitigen Kenntnisstand des Herstellers. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen bei der Nutzung des Produkts dar. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Daten stellen keine Sicherheitsbewertung für den Arbeitsplatz des Benutzers dar. Das Sicherheitsdatenblatt darf nicht alle Garantie für die Qualität des Gemischs angesehen werden. Der Hersteller übernimmt keine Haftung für die missbräuchliche Verwendung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen.

Empfehlungen zu Schulungen der Arbeiter:

Schulung der Mitarbeiter im Bereich der Gesundheitsrisiken, hygienischen Anforderungen, Anwendung des persönlichen Schutzes, unfallverhütender Maßnahmen, Rettungsaktionen.

Im Sicherheitsdatenblatt wurden Änderungen in folgenden Abschnitten vorgenommen:  
1,2,3,4,7,8,9,10,11,12,14,15,16.

Das Sicherheitsdatenblatt vom 01.10.2020 ersetzt alle früheren Sicherheitsdatenblätter.